

**Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) zum Kollektivversicherungsvertrag zwischen Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, St. Gallen als Versicherer und der Suisse Alpine Service AG als Versicherungsnehmerin.**

**1. Beginn, Ende und Dauer der Versicherung**

Der Versicherungsschutz beginnt an dem auf dem Versicherungszertifikat aufgeführten Datum, jedoch frühestens mit der Bezahlung der Prämie.

Der Versicherungsschutz endet:

- an dem auf dem Versicherungszertifikat aufgeführten Datum oder
- im Totalschadenfall.

**2. Verlängerungsprozess der Police**

Die versicherte Person erhält vor Ablauf der Police gemäss Art. 1 eine Einladung zur Verlängerung der Police. Ohne Zahlung der beigelegten Rechnung laufen die Leistungen aus.

**3. Widerruf der Versicherung**

Ein Widerruf der Versicherung ist innerhalb von 14 Tagen ab Abschluss möglich, sofern bis dahin kein Schadenfall angemeldet wurde. Mit Abgabe der Widerrufserklärung erlischt die Versicherung. Die entrichtete Prämie wird der versicherten Person zurückerstattet.

**4. Anzahl versicherter Schadenfälle je Versicherungsjahr**

Pro Versicherungsjahr ist ein Schadenfall versichert. Dies unabhängig der Ursache, die zum versicherten Schaden geführt hat.

**5. Örtlicher Geltungsbereich**

Die Versicherung gilt innerhalb Europas.

**6. Versicherte Person/Anspruchsberechtigte im Schadenfall**

Versichert ist die im Versicherungszertifikat aufgeführte Person. Sie muss ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.

**7. Versicherter Gegenstand**

Gegenstand der Versicherung ist das im Versicherungszertifikat mit Marke, Typ und Rahmennummer aufgeführte Velo oder E-Bike (im Folgenden als "Bike" bezeichnet).

**8. Übergang der Versicherung auf Ersatzbike**

Die Versicherung gilt auch für Ersatzbikes, falls es zu einem Austausch des versicherten Bikes infolge eines Garantiefalles (Hersteller- und Verkäufgarantie) kommt.

**9. Handänderung**

Wechselt das versicherte Bike den Eigentümer, so gilt der Versicherungsschutz auch für den Erwerber.

**10. Versicherungssumme**

**10.1 BikePREMIUM:**

Die Versicherungssumme beträgt max. CHF 10'000 auf erstes Risiko. BikePREMIUM kann bis 30 Tage nach Kaufdatum des versicherten Gegenstandes erworben werden. Ab dem 31. Tag nach Erwerb des versicherten Gegenstandes kann ausschliesslich BikePLUS (vgl. 10.2) abgeschlossen werden.

**10.2 BikePLUS:**

Die Versicherungssumme beträgt max. CHF 2'000 auf erstes Risiko.

**11. Höchstentschädigungsgrenze im Schadenfall**

**11.1 BikePREMIUM:**

Die Höchstentschädigungsgrenze im Schadenfall beträgt max. CHF 10'000 auf erstes Risiko.

**11.2 BikePLUS:**

Die Versicherungssumme beträgt max. CHF 2'000 auf erstes Risiko.

**11.3 Mietbike**

Bei einem Schadenfall, der durch das versicherte Ereignis Unfall-Kasko (vgl. Art. 12) entstanden ist, hat die versicherte Person ab dem 3. Tag der Reparaturzeit Anspruch auf eine Velo-Miete im Wert von max. CHF 500.- auf erstes Risiko.

**12. Versicherte Ereignisse Unfall-Kasko**

Versichert sind unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen und Zerstörungen als Folge von Unfall oder Sturz während dem Gebrauch durch die versicherte Person.

Diese Aufzählung ist abschliessend.

**13. Versicherte Ereignisse Diebstahl**

Versichert sind Beschädigung, Zerstörung oder Verlust als Folge eines versuchten oder vollendeten, einfachen Diebstahls auswärts, einer gewaltsamen Entwendung zum Gebrauch oder eines Raubs.

Diese Aufzählung ist abschliessend.

**14. Leistungen im Schadenfall**

Bei einer Beschädigung, Zerstörung oder einem Verlust des versicherten Bikes entschädigt Helvetia:

- Im Teilschadenfall:
  - die Reparaturkosten bis maximal zur Höhe des Kaufpreises bzw. der Versicherungssumme des versicherten Bikes im Zeitpunkt des Schadenfalls oder bis zur im Versicherungszertifikat ausgewiesenen Höchstentschädigungsgrenze.

Bei einem Schadenfall, der durch das versicherte Ereignis Unfall-Kasko (vgl. Art. 12) entstanden ist, hat die versicherte Person ab dem 3. Tag der Reparaturzeit Anspruch auf eine Velo-Miete im Wert von max. CHF 500.- auf erstes Risiko.

- Im Totalschadenfall:
    - Den Wiederbeschaffungswert des versicherten Bikes zum Zeitpunkt des Schadenfalls bis zur im Versicherungszertifikat ausgewiesenen Höchstentschädigungsgrenze; bis maximal zur Höhe des Kaufpreises.
- Entschädigung:  
Die Entschädigung an den Kunden kann in Form eines Gutscheins von dem Händler erfolgen, bei dem das versicherte Gerät gekauft worden ist.

Ein Totalschaden liegt auch dann vor, wenn die Reparatur des versicherten Gegenstandes technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist. Als nicht wirtschaftlich im Sinne dieser Bedingungen gilt eine Reparatur dann, wenn die daraus resultierenden Kosten höher sind als der Wiederbeschaffungswert des versicherten Bikes zum Zeitpunkt des Schadenfalls.

Im Falle eines Verlustes als Folge eines Diebstahls entschädigt Helvetia die versicherte Person erst, wenn das als gestohlen gemeldete Bike nicht innert 30 Tage ab Erstattung der Diebstahlmeldung an die Polizei wieder aufgefunden wird.

**15. Selbstbehalt**

**Unfall-Kasko:**

Die versicherte Person hat im Schadenfall einen Selbstbehalt von 10% der Schadenkosten, mindestens jedoch CHF 100 pro Ereignis zu tragen.

**Diebstahl:**

Auf die Erhebung eines Selbstbehalts wird im Falle eines Diebstahls verzichtet.

**16. Ausschlüsse**

Nicht versichert sind insbesondere:

- Schäden infolge von Feuer- oder Elementarrisiken;
- Schäden als Folge von dauernden, vorhersehbaren Einflüssen wie Alterung, Abnutzung, Korrosion oder übermässigem Ansatz von Rost, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;
- Schäden, für die der Hersteller oder Verkäufer als solcher gesetzlich oder vertraglich haftet (Gewährleistungsschäden);
- Schäden an Zubehör jeder Art, welches nicht Bestandteil der Versicherungssumme gem. Art. 14 ist;
- Schäden aufgrund von kriegerischen oder terroristischen Ereignissen und Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen;
- Schäden als Folge von Vandalismus;
- Kosmetische Schäden wie Lackkratzer oder Beulen
- Einfacher Diebstahl ohne Diebstahlsicherung;
- Verluste durch Verlieren oder Verlegen;
- Schäden infolge behördlicher Verfügung, Konfiskationen oder Streik;
- Schäden infolge von nicht bestimmungsgemässen Gebrauch;
- Ansprüche aus Schäden, deren Eintritt mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste oder in Kauf genommen wurde;
- Schäden, die während der Teilnahme an Rennveranstaltungen und den Trainings dazu entstehen;
- Schäden, bei denen die versicherte Person nicht in der Lage ist, den Schadennachweis zu erbringen;
- Schäden aus Ereignissen, welche bereits bei Versicherungsbeginn eingetreten waren.
- Gewerblicher Einsatz

Kosmetische Mängel, die keinen Einfluss auf die Funktionsfähigkeit des versicherten Bikes haben sind von der Versicherung ausgeschlossen.

**17. Schadenregulierer**

Schadenfälle werden ausschliesslich durch Suisse Alpine Service bearbeitet.

### 18. Generelle Obliegenheiten

Die versicherte Person ist verpflichtet, sich über die Betriebs- und Wartungsvorschriften der Hersteller des versicherten Bikes zu informieren und diese zu beachten. Des Weiteren ist die versicherte Person verpflichtet, den versicherten Gegenstand mit einer ortsüblichen Diebstahlsicherung zu versehen.

### 19. Obliegenheiten im Schadenfall

Der Schadenfall ist Suisse Alpine Service unverzüglich (spätestens 14 Tage nach Bekanntwerden) über eines der nachfolgenden Kommunikationsmittel zu melden und das Schadenformular online auszufüllen.

- Mail: [schaden@suisse-velo.ch](mailto:schaden@suisse-velo.ch)
- Internet: <https://www.suisse-velo.ch/gefunden/intro/default.asp>

Im Falle eines Diebstahls ist ein Polizeirapport einzureichen, welcher innert 3 Tagen nach Verlust von der Polizei vor Ort erstellt werden muss.

### 20. Verletzung von Obliegenheiten

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten können die Leistungen abgelehnt oder gekürzt werden. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist oder nachgewiesen wird, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des versicherten Ereignisses und auf den Umfang der von Helvetia geschuldeten Leistungen gehabt hat.

### 21. Anderweitige Versicherungen und Haftungen

Andere zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes bestehende Versicherungsverträge, über welche die gleichen Risiken abgedeckt sind wie diejenigen, die durch Helvetia versichert sind, haben Vorrang. Nur dann, wenn aus anderweitigen Verträgen keine oder nur teilweise Leistungen erbracht werden, leistet Helvetia im Rahmen dieser Bedingungen.

Hat ein Haftpflichtiger für das Ereignis einzustehen, so geht dessen Ersatzpflicht der Leistungspflicht aus diesem Verträge vor. Lehnt der Haftpflichtige seine Leistungspflicht ab und liegt ein nach diesen Bedingungen ersatzpflichtiger Schaden vor, leistet Helvetia vor, unter Eintritt der Rechte gegenüber dem Haftpflichtigen. Der Selbstbehaltsabzug, resp. Selbsthaltsdifferenzen sowie Kürzungen wegen Grobfahrlässigkeit, Obliegenheitsverletzungen, Unterversicherung und unterschiedliche Bewertungen im Schadenfall werden durch diese Bedingungen nicht ersetzt.

### 22. Datenbearbeitung

Suisse Alpine Service AG und Helvetia bearbeiten Daten nur, soweit dies für die Vertrags-, Schadens- und Leistungsabwicklung notwendig ist. Weiter können Daten zwecks administrativer Vereinfachung, Produktoptimierung, statistische Auswertungen und zu Marketingzwecken bearbeitet werden. Falls erforderlich werden Daten an involvierte Dritte weitergeleitet, insbesondere an Vor-, Mit- und Rückversicherer und andere beteiligte Versicherer im In- und Ausland sowie an in- und ausländische Gruppengesellschaften von Helvetia. Ferner kann Helvetia bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen.

Weitere und aktuelle Informationen zur Datenbearbeitung sind unter <http://www.helvetia.ch/datenschutz> und <https://www.suisse-velo.ch/home/intro/impressum.asp> abrufbar.

Zur Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs ist Helvetia dem Hinweis- und Informationssystem (HIS) angeschlossen, welches von der SVV Solution AG betrieben wird. Eine Einmeldung ins HIS erfolgt im Zusammenhang mit vordefinierten Einmeldegründen versicherungsrechtlicher Natur. Jede Person wird schriftlich über ihre Einmeldung informiert. Diese Datensammlungen sind beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) angemeldet, und die

Einträge erfolgen gestützt auf ein ihm bekanntes Reglement. Inhaberin der Datenbank ist die SVV Solution AG. Weitere Informationen zum HIS finden Sie unter [www.svv.ch/his](http://www.svv.ch/his)

### 23. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind wahlweise der Sitz von Helvetia (St. Gallen) oder der Wohnsitz der versicherten Person. Für diese AVB gilt schweizerisches Recht.